



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 15. Juni 2020

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Festlegung von Schulbezirken vom 3. Juni 2020

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 3. Juni 2020

Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen vom 19. Dezember 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2020 vom 6. Februar 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Buchenweg" - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Kirchwalsede vom 3. Juni 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Sportplatz“, Westerholz, der Gemeinde Scheeßel vom 9. Juni 2020

Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Am Sportplatz, Westerholz) vom 9. Juni 2020

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2020 vom 28. Mai 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. Juni 2020

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, beide in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der Schulbezirke im Primarbereich werden - jeweils entsprechend der bestehenden Gemeindegrenzen - wie folgt festgesetzt:

Grundschule Basdahl:	Gemeinde Basdahl
Grundschule Ebersdorf/Alfstedt:	Gemeinde Alfstedt Gemeinde Ebersdorf
Grundschule Oerel:	Gemeinde Oerel Gemeinde Hipstedt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oerel, den 03.06.2020

Samtgemeinde Geestequelle

(Meyer)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentafel 1 gem. § 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2017 wird durch die Gebührentafel 1 vom 28.05.2020 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Oerel, den 03.06.2020

Samtgemeinde Geestequelle
(Meyer)
Samtgemeindecbürgermeister

Gebührentafel 1 vom 28.05.2020 (Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)

Gemeinde	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Familiengrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Urnenwahlgrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Reihengrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Urnenreihengrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine anonyme Reihengrabstätte (einmalig)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine halb-anonyme Reihengrabstätte (einmalig)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine anonyme Urnengrabstätte (einmalig)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine halb-anonyme Urnengrabstätte (einmalig)
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	120,00 (pro Grabstelle)	10,00 (pro Grabstelle)	72,00 (pro Grabstelle)	10,00 (pro Grabstelle)	800,00 inklusive Unterhaltung	-	900,00 (bis zu 2 Urnen) inklusive Unterhaltung	-	630,00	750,00	500,00	620,00
Basdahl	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	525,00	600,00	400,00	450,00
Ebersdorf	- 200,00 für 2 Grabstellen - 400,00 für 4 Grabstellen - 550,00 für 6 Grabstellen - 700,00 für 8 Grabstellen	- 26,00 für 2 Grabstellen - 45,00 für 4 Grabstellen - 58,00 für 6 Grabstellen - 64,00 für 8 Grabstellen	500,00 für bis zu 4 Urnen	26,00	-	-	-	-	500,00	700,00	420,00	620,00
Hipstedt	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00	4,00	45,00	4,00	600,00	700,00	500,00	600,00
Oerel	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	500,00 (pro Urne; bis zu 4 Urnen möglich)	-	45,00	4,00	45,00	4,00	600,00	700,00	500,00	600,00

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

1. **Einzeltageskarten** (einmaliger Besuch)
 - a) Erwachsene - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an - 3,00 €
 - b) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung lt. amtlichem Ausweis mind. 50 % beträgt, Sozialhilfeempfänger (ein entspr. Nachweis ist jeweils vorzulegen), Hilfeempfänger nach SGB II und XII, Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte 1,50 €
2. **Jahreskarten**
 - a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a) 80,00 €
 - b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b) 30,00 €
3. **Familienjahreskarten**

Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder allein stehende Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in der Schulausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen in einem Haushalt leben (ein entspr. Nachweis ist vorzulegen). 120,00 €
4. **Zwölferkarten** (einmaliger Besuch)
 - a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a) 30,00 €
 - b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b) 15,00 €
5. **Schwimmunterricht**

je Person und Kurs 25,00 €

Die Einzeltageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.

Die Gebühr für die Erteilung des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten, und zwar für

- a) Einzeltageskarten, Zwölferkarten sowie Karten für den Schwimmunterricht jeweils an der Freibadkasse,
- b) Jahreskartenverkauf nach Bekanntgabe.

Einzeltageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades. Die Einzeltageskarten sowie die Einzelabschnitte der Zwölferkarten gelten nur am Lösungstag.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Die Jahreskarten und die Schwimmunterrichtskarten werden mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ungültig. Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Basdahl, 6. Februar 2020

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Basdahl öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Basdahl, 15. Juni 2020

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

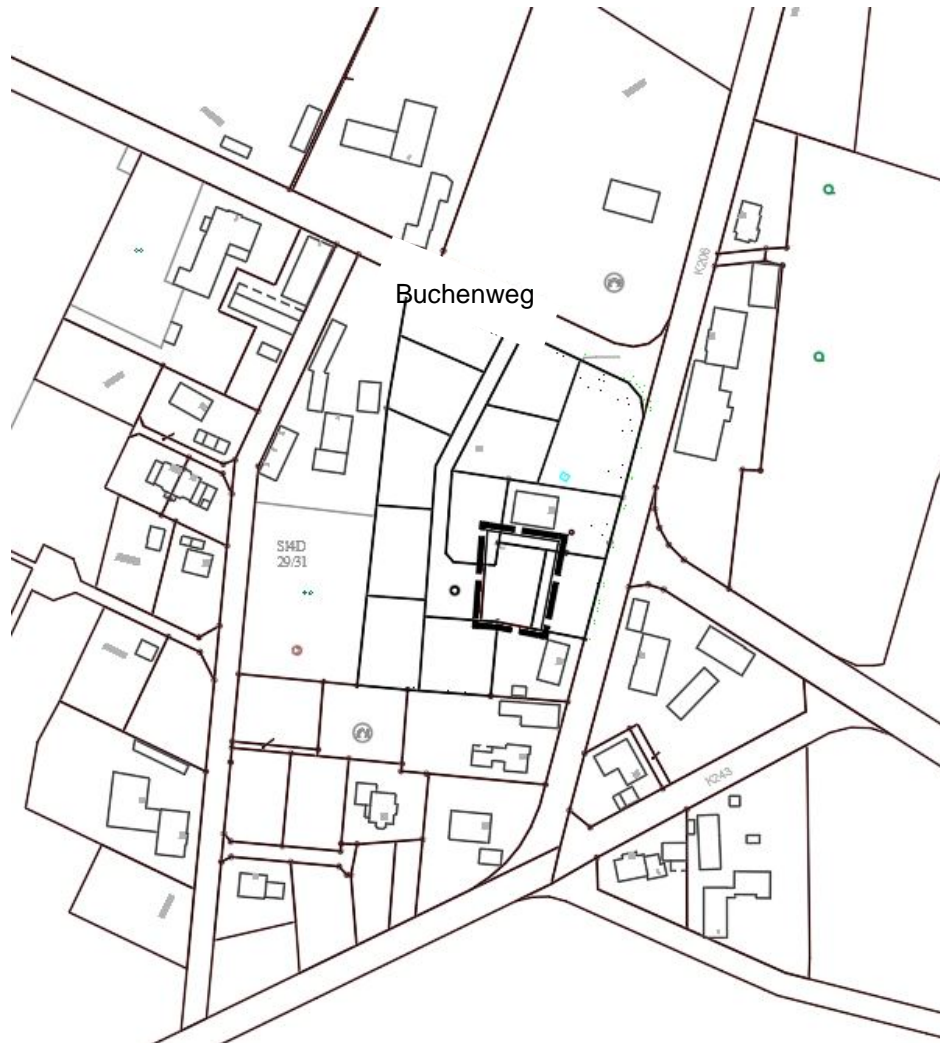
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Buchenweg" -1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften - der Gemeinde Kirchwalsede

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Buchenweg" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden konnte.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Buchenweg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 03.06.2020

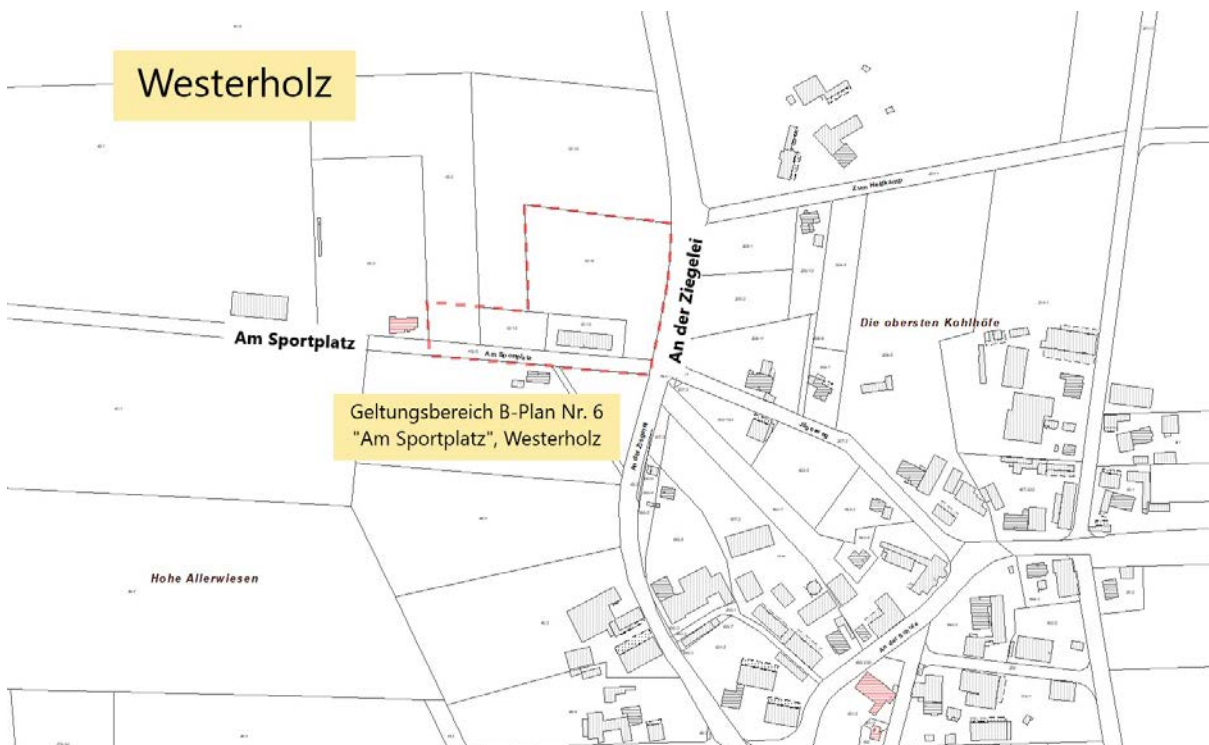
Die Bürgermeisterin
(Hoppe)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Sportplatz“, Westerholz

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, Westerholz, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, Westerholz, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Flächennutzungsplanänderung am heutigen Tag ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 6, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, (derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1), von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 09.06.2020

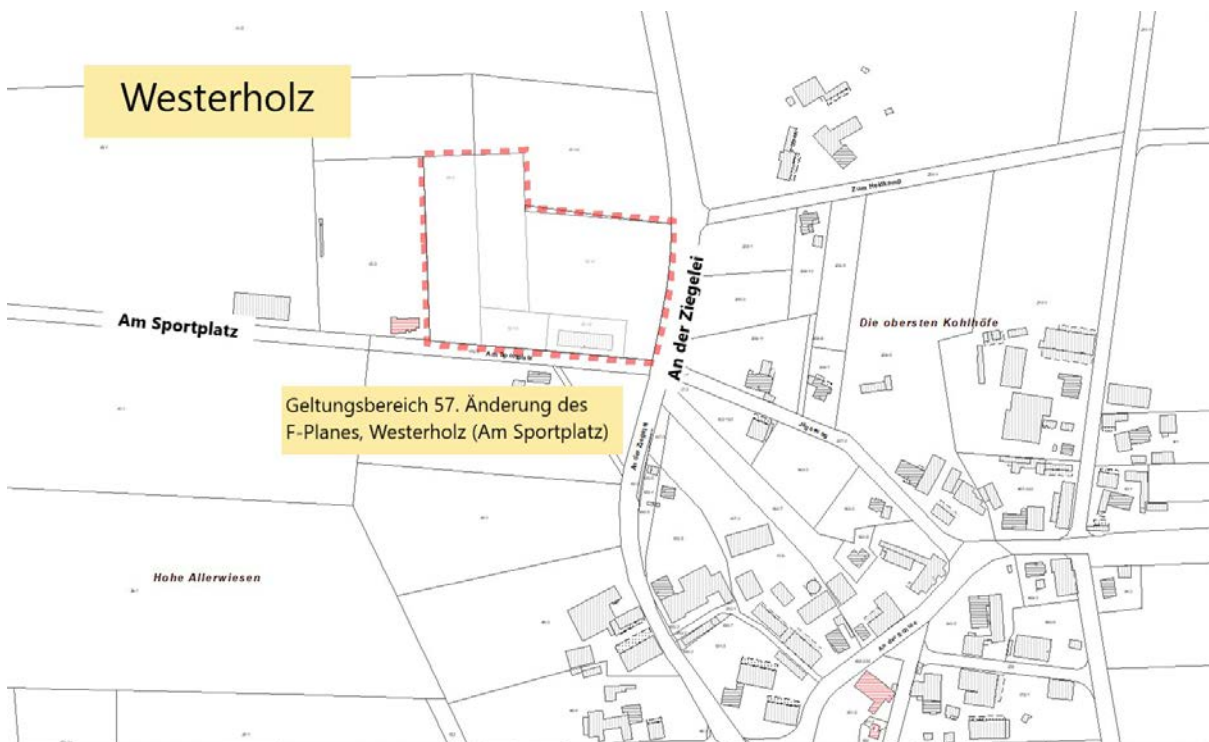
Stefan Behrens
Allg. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Am Sportplatz, Westerholz)

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 08.05.2020 (Az.: 63/ 617260/ 233) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 12.12.2019 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, (derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1), vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 09.06.2020

Stefan Behrens
Allg. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	892.900	0	0	892.900
ordentliche Aufwendungen	968.100	0	0	968.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	836.800	0	0	836.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.100	0	0	849.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	168.000	62.000	0	230.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.566.800	135.000	0	2.701.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000	0	0	5.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.004.800	62.000	0	3.066.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.420.900	135.000	0	3.555.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Tiste, 28. Mai 2020

Behrens
Der Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Tiste, 15. Juni 2020

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2020 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.